

Herrn
Dr. Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Düsseldorf, 7. Juli 2016

560/516

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Umsetzungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. de Maizière,

am 24.05.2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft getreten, die ab dem 25.05.2018 in der EU Geltung erlangen und die EU-Datenschutz-Richtlinie ersetzen wird. Als „Grundverordnung“ enthält die EU-DSGVO eine Vielzahl von Öffnungsklauseln, die Spielraum für nationales Recht der Mitgliedstaaten schaffen. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Andrea Voßhoff, hat angekündigt, dass auf den nationalen Gesetzgeber ein erheblicher Umsetzungsbedarf zukommt. Dieser besteht nicht nur in der Prüfung, ob und welche Öffnungsklauseln in Deutschland genutzt werden sollten, sondern auch in der Prüfung, inwiefern das Datenschutzrecht von Bund und Ländern mit der EU-DSGVO vereinbar ist bzw. bereinigt werden muss.

Zwar übernimmt die EU-DSGVO bestehende Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes und es bleiben bekannte Mechanismen bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland bestehen (Adäquanzentscheidung der EU-Kommission zur Angemessenheit des Schutzniveaus im Drittland, *binding corporate rules* oder Standard-Datenschutzklauseln). Allerdings gibt es auch zahlreiche Neuerungen, angefangen bei der Schaffung neuer Definitionen bei Nichtaufnahme von im Datenschutzgesetz bereits bestehenden Definitionen, über den Wegfall vieler Sonder-Erlaubnistatbestände, bis hin zu neuen Prinzipien (wie etwa das Marktortprinzip gem. Art. 3 Abs. 2 EU-DSGVO).

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/2 zum Schreiben vom 07.07.2016 an den Bundesminister des Innern, Herrn Dr. de Maizière

Von den Öffnungsklauseln sind für unseren Berufsstand, wie auch für andere freie Berufe, zwei besonders relevant:

Artikel 23 Abs. 1 EU-DSGVO erlaubt die Beschränkung der Rechte von Betroffenen auf Transparenz, proaktive Benachrichtigungen, Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten. Die Betroffenen-Rechte der EU-DSGVO kollidieren teilweise mit den berufsrechtlichen Pflichten der freien Berufe, insb. mit dem Recht zur Verschwiegenheit. Insofern sollte die in Art. 23 EU-DSGVO enthaltene Öffnungsklausel dahingehend genutzt werden, die Betroffenen-Rechte der Artt. 12-21 und Art. 34 EU-DSGVO insoweit zu beschränken, als dies für die Zwecke der Befolgung von berufsständischen Regelungen erforderlich ist.

Des Weiteren regen wir an, dass das Mitgliedstaaten-Wahlrecht in Art. 90 Abs. 1 EU-DSGVO zu Geheimhaltungspflichten ausgeübt wird. Hiernach können Mitgliedstaaten bestimmte Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden (insb. den Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen) beschränken, wenn die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Aufgrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht von Wirtschaftsprüfern (vgl. § 43 Abs. 1 WPO), die zudem gem. § 203 StGB strafbewehrt ist, käme es ohne eine solche Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zu einer Kollision zwischen EU-DSGVO und einer der elementaren Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers. Nicht zuletzt schützt die berufsrechtliche Schweigepflicht das Vertrauen der Mandanten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand; sie ist insbesondere auch Grundlage einer effektiven Abschlussprüfung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Mandatsverhältnis nicht mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet sein darf (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.04.2005, NJW 2005, S. 1917).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm